

## Gesetzentwurf,

einige erläuternde und zusätzliche Bestimmungen zur Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben infolge der bei Anwendung der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 zu machen gewesenen Erfahrungen, sowie in der Absicht, die für die öffentliche Armenpflege bestehenden Einrichtungen auf der durch dieses Gesetz geschaffenen Grundlage weiter zu entwickeln und wirksamer zu gestalten, einige erläuternde und zusätzliche Bestimmungen zu demselben zu treffen für nöthig befunden und verordnen zu dem Ende mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Ich habe hier nun zunächst die allgemeinen Motiven einzuschalten:

Die allgemeine Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 war das Ergebnis einer derselben vorangegangenen, auf ständischen Antrag veranstalteten umfassenden Revision der bestehenden Gesetze über Armenversorgung und Abstellung des Bettelwesens und beruhte auf der hierbei von der Regierung gewonnenen, von den Ständen getheilten Ueberzeugung, daß es, um die Abhilfe und Verbesserung der in jener Beziehung fühlbar gewordenen Gebrechen und Mißstände anzubahnen, keineswegs einer ganz neuen Gestaltung des bezüglichen Theils der Gesetzgebung, sondern nur einzelner Nachhilfen, Verbesserungen oder Erneuerung vergessener oder vernachlässigter Vorschriften und eine Anregung zu thätigerer Ausführung der schon bestehenden Gesetze bedürfen werde.

Erscheint daher die Armenordnung von diesem Gesichtspunkte aus und ihrer ursprünglichen Tendenz nach mehr im Lichte einer Codification des bestehenden Rechts, als daß es dabei auf eine eigentlich neue Gesetzgebung über das Armenwesen abgesehen gewesen wäre, so darf sie doch in praktischer Hinsicht mit Recht fast das volle Verdienst einer solchen in Anspruch nehmen.

Denn die, wenn auch bis dahin schon vorhandenen, doch in vielen Gesetzen und Verordnungen zusammenhanglos zerstreuten, zum Theil einer mehr oder minder unsichern und schwankenden Praxis anheim gegebenen leitenden Grundsätze über die öffentliche Armenpflege und Armenpolizei sind dadurch zum ersten Male zu einem Systeme vereinigt und den Behörden, wie dem Volke, als ein zusammengehöriges Ganzes zum Bewußtsein gebracht worden.

Ganz besonders gilt dies von dem als oberster Grundsatz festgehaltenen und an die Spitze gestellten sogenannten Communalprincip, dessen vollständige gesetzliche Geltendmachung nach den verschiedenen dabei ins Auge zu fassenden Beziehungen hin als die eigentliche, von dem Gesetzgeber mit ebensoviel Consequenz als erschöpfender Gründlichkeit durchgeführte Hauptaufgabe der Armenordnung betrachtet werden kann.

Gestützt auf die in dem seitdem verstrichenen längern Zeitraume gewonnenen praktischen Ergebnisse darf unbedenklich behauptet werden, daß der damals zu Ordnung dieser Angelegenheit in formeller wie materieller Hinsicht eingeschlagene Weg ein sehr zweckmäßiger, auf das Be-

dürfnis der Sache und die Verhältnisse des Landes wohlberechneter gewesen ist. Die Armenordnung hat sich in der Ausführung und Anwendung als ein vortreffliches Gesetz bewährt; es dürfte kaum eine Gemeinde des Landes, unter den größten und größten wie den kleinern geben, in der nicht unter ihrem regelnden Einflusse, je nach den örtlichen Mitteln und Verhältnissen, irgend ein mehr oder minder erheblicher Fortschritt zum Bessern bei der örtlichen Armenpflege im Vergleich mit den frühern Zuständen erzielt worden wäre; ja, es kann als Thatsache gelten, daß die Armenordnung in demselben Verhältnisse in ihrem wahren Werthe, als Verwaltungsgesetz, mehr und mehr erkannt worden ist, in welchem Behörden und Gemeinden gelernt haben, sich den Geist derselben anzueignen und den reichen Schatz legislativer und administrativer Erfahrung, der darin niedergelegt ist, praktisch zu verwerthen.

Ist hiernach schon an und für sich und sofort klar, daß es sich bei gegenwärtiger Gesetzworlage, die sich als Erläuterungs- und Ergänzungsgesetz zur Armenordnung von 1840 ankündigt, keineswegs um principielle Aenderungen, sondern lediglich um einen Aus- und Fortbau auf der gegebenen Grundlage, um eine weitere organische Entwicklung des in der erstern durchgeführten Systems handeln kann, so liegt doch für einen legislativen Vorschritt in dieser Richtung ein allerdings bewegender Anlaß vor, dem sich die Regierung nicht hat entziehen mögen. Denn theils hat es nicht fehlen können, daß bei Anwendung eines so umfassenden und so vielfache Verhältnisse berührenden Gesetzes im Laufe der Zeit einzelne Zweifel hervorgetreten oder Lücken fühlbar geworden sind, deren Beseitigung und Ergänzung sich als wünschenswerth darstellt, theils hat der natürliche Entwicklungsgang der Dinge, besonders in einer so bewegten und ereignisreichen Periode, wie die letztverfloffenen Decennien, auch auf dem Gebiete des öffentlichen Armenwesens neue Erscheinungen und Bedürfnisse hervorgerufen, die, wenn auch in der Armenordnung bereits im Allgemeinen bedacht und vorgesehen, doch damals noch zu wenig bestimmte und greifbare Anhaltspunkte darboten, als daß ihnen darin eine speciellere, ihrer Eigenthümlichkeit angepasste Berücksichtigung hätte zu Theil werden können. Es gilt dies vorzugsweise von denjenigen, in hohem Grade beachtenswerthen Bestrebungen, welche in den in neuerer Zeit in einem großen Theile des Landes entstandenen Bezirksarmenvereinen ihren Mittelpunkt finden und deren Tendenz, obwohl im Einzelnen verschieden und theilweise aus einander gehend, doch im Allgemeinen dahin zusammengefaßt werden kann, daß es dabei darum zu thun ist, für die praktische Verwirklichung der Grundsätze der Armenordnung, ohne Aufgabe und Beeinträchtigung des Communalprincips, durch das vereinte planmäßige Zusammenwirken einer Mehrzahl von Gemeinden und Heimathbezirken eine breitere Grundlage zu schaffen, und unter den verbündeten Gemeinden und Dertlichkeiten in allen, die öffentliche Armenpflege betreffenden Beziehungen eine gewisse, gegenseitig fördernde Solidarität der Interessen und Verpflichtungen zu begründen.

Diesem, als vorhanden anzuerkennenden zwiefachen Bedürfnisse abzuhelpen, ist der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt. Derselbe zerfällt hiernach von selbst in zwei Hauptabschnitte.

Der erste, welcher die §§. 1—11 umfaßt, bezieht sich auf einzelne Paragraphen der Armenordnung vom 22. October 1840, welche dadurch theils authentisch interpretirt,